



Frauenfeld,

25. Juni 1998
Entscheid Nr. 146

9

EG Felben-Wellhausen

**Zonenplanänderung Langematt, Parzellen Nrn. 1063 und 1271 (teilweise);
Richtplanänderung, Ergänzung Richtplan Verkehr**

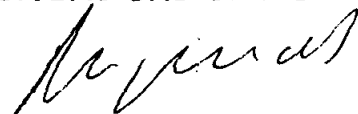
1. Mit Schreiben vom 19. März 1998 ersucht der Gemeinderat Felben-Wellhausen um Genehmigung der im Titel erwähnten Zonen- und Richtplanänderung. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonen- und Richtplanänderung keine Rekurse hängig. Mit Schreiben vom 17. September 1996 wurden die Planänderungen vom Amt für Raumplanung vorgeprüft.
2. Die vorliegende **Zonenplanänderung** begründet die Gemeinde mit stetig steigenden Schülerzahlen und den nicht mehr zeitgemässen Schulsportanlagen, welche einen geregelten Turnbetrieb ohne bauliche Veränderungen nur äusserst schwierig zulassen. Die bestehende Halle sei 40 Jahre alt. Zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Turn- und Sportlektionen sei daher die Erweiterung der bestehenden Anlagen und der Bau einer neuen Turnhalle notwendig.
Im Rahmen der Zonenplanänderung wurden ca. 2350 m² (Parz. Nr. 1063) resp. 7661 m² (Parz. Nr. 1271) von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont. Mit der fraglichen Zonenplanänderung soll die planerische Grundlage zur Erstellung der erwähnten Bauten und Anlagen geschaffen werden.
3. Bei der Änderung des **Richtplanes Verkehr** handelt es sich um den Ersatz der durch den geplanten Sportplatzausbau aufzuhebenden Flurstrasse. Diese in Nord-Süd-Richtung verlaufende Strassenverbindung ist für die Bewirtschaftung der Gebiete „Heuberg“ und „Lache“ notwendig.
4. Die im Rahmen der eingangs erwähnten Vorprüfung aufgeworfene Frage betreffend Ausgleich der Flächenbilanz wurde vom Gemeinderat eingehend abgeklärt. Sämtliche geprüften Möglichkeiten einer Flächenkompensation im Ausmass von ca. 7660 m² erwiesen sich als nicht machbar oder unzweckmässig. Unter Würdigung des Umstandes, dass mit der Umzonung die Erfül-

lung einer gesetzlichen Aufgabe verbunden ist, kann auf eine Flächenkompensation verzichtet werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die von der Gemeindeversammlung Felben-Wellhausen am 26. Februar 1998 beschlossene Zonenplanänderung „Langematt, Teile der Parzellen Nrn. 1063 und 1271“ sowie die vom Gemeinderat Felben-Wellhausen am 26. Februar 1998 beschlossene Änderung des kommunalen Richtplans Verkehr werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Felben-Wellhausen, 8552 Felben, unter Beilage eines Zonen- und eines Richtplanausschnitts „Langematt, Teile der Parzellen Nrn. 1063 und 1271“; je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Meliorationsamt
 - Rechnungs- und Stipendienamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung (3), unter Beilage von je zwei Zonen- und Richtplanausschnitten „Langematt, Teile der Parzellen Nrn. 1063 und 1271“ mit Genehmigungsvermerk, sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 26. Juni 1998